



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Fachprozess EAZW

Nr. 35.7 vom 1. Juni 2010 (Stand: 1. Mai 2013)

Bürgerrechtsfeststellung

Geschäftsfall Bürgerrecht

Bürgerrechtsfeststellung

Inhalt

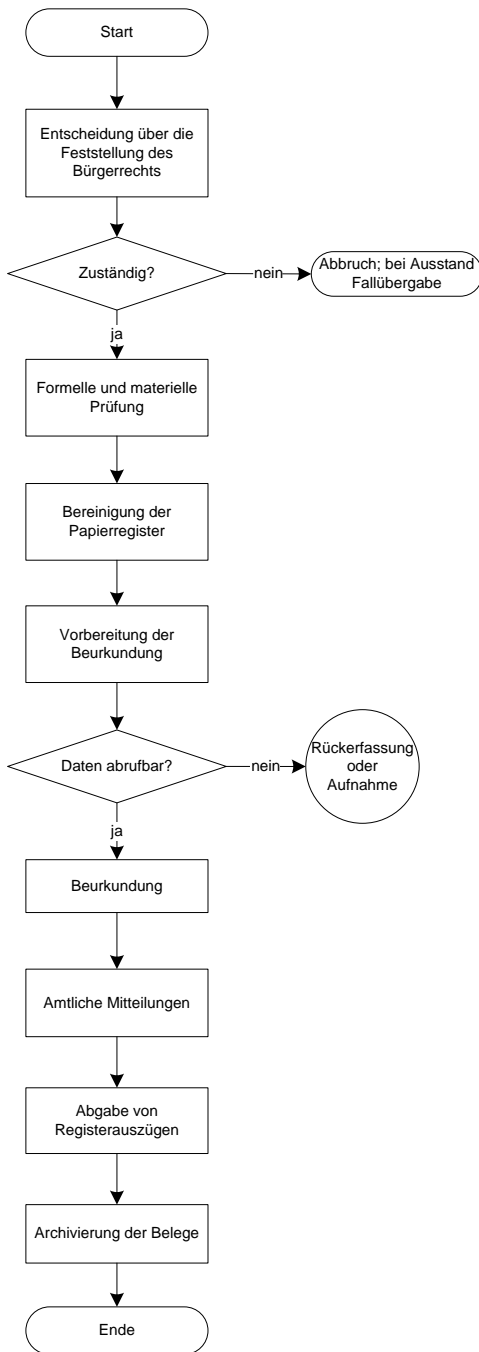
0	Systematische Übersicht	3
1	Beleg	4
2	Zuständigkeit	4
2.1	Örtlich	4
2.2	Sachlich	4
2.3	Persönlich	5
3	Prüfung	5
3.1	Mitteilung	5
3.2	Im Personenstandsregister geführte Person	5
3.3	Nicht im Personenstandsregister geführte Person	5
3.4	Bereinigung der in Papierform geführten Register	5
4	Vorbereiten der Beurkundung	6
4.1	Daten nicht abrufbar	6
4.2	Daten abrufbar	6
5	Beurkundung	6
6	Amtliche Mitteilungen	6
7	Abgabe von Registerauszügen	7
7.1	Familienausweis	7
7.2	Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige	7
7.3	Heimatschein	7
8	Archivierung der Belege	7
8.1	Mitteilung über die Bürgerrechtsfeststellung	7
8.2	Korrespondenzen	7

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

Änderung per 1. Mai 2013	NEU
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

0 Systematische Übersicht



1 Beleg

2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

3 Prüfung

- 3.1 Mitteilung
- 3.2 Im Personenstandsregister geführte Person
- 3.3 Nicht im Personenstandsregister geführte Person
- 3.4 Bereinigung der in Papierform geführten Register

4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

5 Beurkundung

6 Amtliche Mitteilungen

7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Familienausweis
- 7.2 Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige
- 7.3 Heimatschein

8 Archivierung der Belege

- 8.1 Mitteilung über die Bürgerrechtsfeststellung
- 8.2 Korrespondenzen

1 Beleg

Es liegt ein Entscheid der zuständigen Behörde des Heimatkantons vor, wonach eine in den Zivilstandsregistern als Ausländerin bzw. als Ausländer geführte Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

2 Zuständigkeit

2.1 Örtlich

Die Bereinigung der Angaben über das Bürgerrecht fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des Heimatortes. Besitzt die betroffene Person mehrere Gemeindebürgerrechte, so bereinigt das Zivilstandsamt, dem die Mitteilung gemäss Artikel 41 ZStV zugestellt wird, ohne die Mitwirkung der für die weiteren Heimorte zuständigen Zivilstandsämter.

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Bereinigung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **Heimatortes** der betroffenen Person (Art. 2 Abs. 3 ZStV).

2.2 Sachlich

Wenn fraglich ist, ob eine als Ausländerin bzw. als Ausländer geführte Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder nicht, so entscheidet auf Antrag oder von Amtes wegen die zuständige Behörde des betroffenen Heimatkantons (Art. 49 Abs. 1 BüG).

Wird hingegen eine ausländische Person in den Zivilstandsregistern irrtümlich als Schweizer Bürgerin bzw. als Schweizer Bürger geführt, so ist die Berichtigung der Angaben über das Gemeindebürgerrecht durch die kantonale Aufsichtsbehörde zu prüfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die betroffene Person die erleichterte Einbürgerung beantragen (Art. 29 Abs. 1 BüG).

Beim Entscheid handelt es sich nicht um eine Einbürgerung, sondern um die **Feststellung**, dass die betroffene Person aus bestimmten (möglicherweise umstrittenen) Gründen das Schweizer Bürgerrecht besitzt. In besonderen Fällen kann es sich auch um die **Erteilung** des Schweizer Bürgerrechts gestützt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage handeln. So konnten in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1977 geborene Kinder einer Schweizerin und ihres ausländischen Ehemannes beispielsweise das Bürgerrecht der Mutter durch Feststellung beantragen, wenn die Eltern bei seiner Geburt in der Schweiz wohnten und die Mutter nicht durch eine frühere Heirat Schweizerin geworden war. Das Gesuch war in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1979 oder vom 1. Mai 1980 bis zum 30. April 1981 (Nachfrist) einzureichen. Das ausländische Kind erhielt das Schweizer Bürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht, das die Mutter im Zeitpunkt des Entscheides besass.

2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der Bürgerrechtsfeststellung haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

3 Prüfung

3.1 Mitteilung

Aus dem Feststellungsentscheid geht hervor, aus welchen Gründen die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt (z.B. durch Abstammung) oder nicht verloren hat (z.B. zur Vermeidung von Staatenlosigkeit).

3.2 Im Personenstandsregister geführte Person

Der Entscheid des Zivilstandsamtes, im Beurkundungsfeld Heimatort kein Gemeindebürgerrecht zu beurkunden, wird aufgehoben. Die Angabe ist mit einem Hinweis auf den Erwerbgrund und die Bürgerrechtsfeststellung zu berichtigen.

Alle in der Zeit seit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Feststellungsentscheids im Personenstandsregister beurkundeten Ereignisse sind zu löschen und **neu zu beurkunden**, weil die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht zu diesem Zeitpunkt besass und nicht als Ausländerin oder Ausländer zu führen war.

3.3 Nicht im Personenstandsregister geführte Person

Die betroffene Person ist gestützt auf den Feststellungsentscheid durch das **Zivilstandsamt des Heimatortes** in das Personenstandsregister aufzunehmen mit Hinweis auf den Erwerbgrund und den Entscheid. Im Personenstandsregister geführte Familienmitglieder sind mit ihr zu verknüpfen.

Im Familienregister geführte lebende Eltern der aufzunehmenden Person sind in jedem Falle rückzuerfassen und mit dieser zu verknüpfen. Sind die Eltern verstorben, so ist die Referenz des Familienregisters (Band und Blatt) im Feld "Ref. Familienregister" auf der Maske (ISR 0.70) "Bürgerrechte" anzumerken. Im entsprechenden Familienregisterblatt (der Eltern) ist in der Fusszeile der Vermerk Kind: Star Nr. einzutragen, damit die familienrechtliche Herkunft nachgewiesen werden kann.

3.4 Bereinigung der in Papierform geführten Register

Ausserdem ist zu veranlassen, dass alle in der Zeit seit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Feststellungsentscheides in den Papierregistern beurkundeten Ereignisse bezüglich der Angabe der Heimatberechtigung **berichtigt** werden, wenn die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht zu diesem Zeitpunkt besass.

4 Vorbereiten der Beurkundung

4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der Person im System nicht abrufbar, ist die Rückerfassung zu veranlassen, sofern diese in einem Familienregister geführt werden (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Für die Aufnahme der Person in das Personenstandsregister sind **Originalurkunden** oder beglaubigte Fotokopien als Belege zu verwenden (Weisungen Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 "Personenaufnahme").

4.2 Daten abrufbar

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis alle vor dem Tag, an dem das Schweizer Bürgerrecht festgestellt worden ist, eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind.

5 Beurkundung

Die Angaben im Beurkundungsfeld Heimatort sind mit einem Hinweis auf die Bürgerrechtsfeststellung zu bereinigen.

6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV) und
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt jeder weiteren Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Art. 1 ZStV).

Zusätzliche amtliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

7 Abgabe von Registerauszügen

7.1 Familienausweis

Handelt es sich um eine Bereinigung der Angaben über das Gemeindebürgerrecht während bestehender Ehe, ist der ungültig gewordene Familienausweis (Formular 7.4) gegen Rückgabe kostenfrei zu ersetzen.

7.2 Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige

Auf Wunsch kann ein Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige (Formular 7.9) abgegeben werden.

7.3 Heimatschein

Die Gemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der betroffenen Person kann die Hinterlegung eines Heimatscheines (Formular 7.7) verlangen.

8 Archivierung der Belege

8.1 Mitteilung über die Bürgerrechtsfeststellung

Die amtliche Mitteilung über die Feststellung des Schweizer Bürgerrechts ist als Beleg für die Bereinigung der Angaben im Beurkundungsfeld Heimatort aufzubewahren.

8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.